



## ***Kindertagesbetreuung für freie Kita-Träger informiert***

---

### **Aktuelles zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Nr. 88**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ende des Jahres möchten wir uns für die gute Zusammenarbeit 2018 bedanken und wünschen Ihnen und Ihren Familien eine ruhige, besinnliche und möglichst stressfreie Weihnachtszeit sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2019, mit vielen schönen, interessanten Ereignissen und Momenten sowie Gesundheit und Glück.

Anbei haben wir für Sie wie gewohnt, Informationen aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung. Bitte reichen Sie die Informationen auch an die Leitung(en) Ihrer Einrichtung(en) weiter.

#### **Dies sind die Themen der aktuellen Trägerinfo:**

1. Veranstaltungen (Seite 2)
2. Neues Summenraumprogramm (Seite 2-4)
3. Erweiterung 4. Sonderinvestitionsförderprogramm (Seite 4)
4. Frist - 4. Sonderinvestitionsförderprogramm (Seite 5)
5. Neue Europäische Datenschutzgrundverordnung - Empfohlene Datenschutz-klausel in der Vormerkungsvereinbarung zwischen Eltern und freien Kita-Trägern im Hinblick auf das Abgleichverfahren (Seite 5-6)
6. Anlagen (Seite 6)
7. Sonstiges (Seite 6)

## **1. Veranstaltungen**

### *Augsburger Kooperationstag (AUKO) 2018*

Mit großem Bedauern müssen wir Ihnen mitteilen, dass der diesjährige Augsburger Kooperationstag aus organisatorischen Gründen ausfallen musste. Sie können aber versichert sein, dass er im Jahr 2019, wie gewohnt stattfinden wird.

Die institutionsübergreifende Kooperation im Übergang von der Kita in die Schule hat viele Facetten, die auch über den AUKO-Tag hinausgehen. Das im folgenden beschriebene Projekt ist ein Beispiel für die sich beständig weiterentwickelnde Kooperation:

### *Brücken bauen – den Übergang gestalten*

Bei diesem Projekt handelt es sich um ein Pilot-Projekt, in dem Eltern, KiTas und Schulen einen Kooperationsprozess im letzten KiTa-Jahr erproben. Hierzu hat am 25.10.2018 eine Auftakt-Konferenz mit 5-6 Pilot-Schulen aus allen Sozialregionen und je 2 dem Schulsprengel zugehörigen Kindertageseinrichtungen stattgefunden. Schulsprengel und Kitas sind noch zu benennen.

Zielvorgabe ist ein Transitionsgegninn für alle Beteiligten, also Eltern, Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Lehrkräfte:

- Gemeinsame Elternabende an Kindertagesstätten – unter dem Aspekt, wie kann der Übergang gestaltet werden
- Besuche durch Lehrkräfte – enger Kontakt zu Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Planung von gemeinsamen Elterngesprächen
- Schulspiel noch vor der Schuleinschreibung in Begleitung des KiTa-Personals, mit anschließender Reflexion mit den Eltern
- Schuleinschreibung für die Kinder, die eingeschult werden
- Besuche der neuen Schüler

Mit Abschluss der Erprobungsphase ist für den 06.06.2019 eine Konferenz mit den 5-6 Pilot-Schulen aus allen Sozialregionen und je 2 dem Schulsprengel zugehörigen Kindertageseinrichtungen geplant, um die Arbeitsergebnisse und Erfahrungen zu diskutieren und für das Schuljahr 2019/2020 bedarfsorientiert zu planen. Danach werden wir alle Augsburger Grundschulen und Kindertageseinrichtungen zu Kooperationssitzungen bzw. Multiplikatoren Sitzungen einladen. Wir hoffen so mit den vorhandenen Ressourcen gute Kooperationsformen zu finden, die den Übergang für alle Beteiligten stabilisieren.

## **2. Neues Summenraumprogramm**

Hierzu hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Informationen:

.....die Ermittlung der zuweisungsfähigen Fläche bei Kindertageseinrichtungen als Grundlage für die staatliche Investitionskostenförderung nach Art. 10 BayFAG erfolgt anhand der in den Anlagen 2 bis 4 der Zuweisungsrichtlinie FAZR aufgeführten Raumprogramme.

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass die derzeitigen Summenraumprogramme die veränderten Bedarfe und Bedürfnisse in der Kinderbetreuung nicht mehr aus-

reichend berücksichtigen. Dies hat sich insbesondere auch darin gezeigt, dass in letzter Zeit vermehrt von der Ausnahmeregelung nach Nr. 9.3 Satz 6 FAZR Gebrauch gemacht wurde.

Entsprechend dem Ergebnis der fachlichen Überprüfung durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurden die Summenraumprogramme mit der fünften Änderung der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 angepasst. Ziel der Anpassung ist eine bedarfsnotwendige Berücksichtigung moderner pädagogischer Belange, insbesondere durch die Berücksichtigung von Speiseräumen und ausreichend große Schlafräumen.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 15. Oktober 2018 wurde am 31. Oktober 2018 im Amtsblatt veröffentlicht (FMBl. S. 167).

Für bereits vorliegende Förderanträge wird folgende Übergangsregelung getroffen. Eine Anwendung des neuen Summenraumprogramms kommt nur in Betracht, wenn für die jeweilige Maßnahme nicht bereits

- ein Bescheid über die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. ein Bewilligungsbescheid ergangen ist oder
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Gesamtmaßnahme (bspw. Bei PPP-Projekten) erteilt wurde.

Die Anwendung des neuen Summenraumprogramms ist mittels abgeändertem Förderantrag und Vorlage eines aktualisierten Finanzierungsplans zu beantragen. Sofern ein Zuweisungsempfänger bereits einen der vorgenannten Bescheide erhalten hat, ist eine nachträgliche Anwendung des neuen Summenraumprogramms aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nach Art. 23 BayHO nicht mehr möglich.

Die seit 2015 bestehende Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der maximal förderfähigen Fläche des Summenraumprogramms um bis zu 10 % zuzulassen, bleibt von der Anpassung unberührt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die bisher teilweise sehr großzügig ausgelegte Möglichkeit einer **Überschreitung des Summenraumprogramms auf begründete Ausnahmefälle zu begrenzen** ist. Dies ist notwendig, um den für einen erhöhten Raumbedarf erforderlichen zusätzlichen Fördermittelbedarf einzugrenzen.

Eine individuelle Überschreitung des Raumprogramms kommt beispielsweise für Therapieräume in Einrichtungen mit mehreren behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern sowie Einrichtungen mit einem hohen Integrationsanteil in Betracht. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede Einrichtung auf Dauer Kinder mit Behinderung aufnimmt. Der Raumbedarf ist abhängig von der Zahl und vom Alter der Kinder sowie von der Art und Schwere der Beeinträchtigungen. Eine pauschale Anerkennung von Therapieräumen ist damit nicht für alle Einrichtungen erforderlich. Der Umfang der Überschreitung ist auf die tatsächlich notwendige Fläche (i.d.R. die Größe des Therapieraums) zu beschränken, höchstens jedoch 10 % der maximal förderfähigen Fläche des Summenraumprogramms.

Im Übrigen sind innerhalb der Summenraumprogramme bereits individuelle Lösungen möglich. Die Raumprogramme legen lediglich die Gesamtsumme der förderfähigen Hauptnutzfläche fest. Starre Vorgaben, wie die Bestimmung einzelner Raumgrößen, werden mit dieser Pauschalierung bewusst vermieden; flächenmäßige Abweichungen bei einzelnen Raumarten können bei anderen Raumarten ausgeglichen werden. Die Zuweisungsrichtlinie FAZR weist ausdrücklich auf diese Möglichkeit hin. Die Träger haben damit größtmögliche Freiheit, ihre Tageseinrichtung nach ihren individuellen Bedürfnissen zu gestalten und

innerhalb des Raumprogramms individuelle Lösungen – wie z.B. besondere sozialpädagogische Konzeptionen – zu finden

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat in seinem Amtsblatt Nr. 14, 73. Jg. vom 31. Oktober 2018 das neue Summenraumprogramm bekannt gemacht; Einzelheiten hierzu können Sie auch aus der

Anlage 1 \_ Amtsblatt\_

entnehmen.

### **3. Erweiterung des 4. Sonderinvestitionsprogramms für Kinder bis zur Einschulung auf Grundschulkindern**

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat mit Bekanntmachung vom 8. Oktober 2018 ein Sonderinvestitionsprogramm zum Ausbau der Schulkindbetreuung beschlossen.

Hierzu haben wir folgende Informationen für sie:

Es ist geplant, die Förderrichtlinien des aktuellen 4. Sonderinvestitionsprogramms für Kinder bis zu Einschulung auf Betreuungsplätze für Grundschulkindern zu erweitern. Die Gemeinden könnten dementsprechend auch für Investitionen in diesem Altersbereich mit einem Aufschlag im Umfang von bis zu 35 %-Punkten auf die reguläre Förderung nach Art. 10 BayFAG rechnen. Die beabsichtigte Förderung soll unabhängig von der Einrichtungsform greifen, so dass neben Hortplätzen auch Plätze in altersgemischten Einrichtungen und in Modellen der kooperativen Ganztagsbetreuung betroffen wären.

Über die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel wurde noch keine Entscheidung getroffen. Dies ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2019/20 beabsichtigt. Erst nach Bereitstellung von Haushaltsmitteln können Förderbescheide erteilt werden. Für die Zwischenzeit werden auf Antrag ab sofort Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausgestellt. Vorwegfestlegungen für den Doppelhaushalt 2019/20 und eine etwaige spätere Förderung einer Maßnahme sind damit nicht verbunden. Dies ist in den Unbedenklichkeitsbescheinigungen klar zu stellen.

Ziel der Erweiterung des Sonderinvestitionsprogramms ist die Förderung von bis zu 10.000 neuen Betreuungsplätzen für Grundschulkindern. Für die Aufschläge auf die FAG-Förderung im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms wird mit einem Mittelbedarf in Höhe von insgesamt 67 Mio. Euro (Brutto) gerechnet. Diese würden vorbehaltlich der Mittelbereitstellung und unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssperre nach folgendem Verteilungsschlüssel von den Regierungen als Bewilligungsbehörden ausgereicht:

|                              |                 |
|------------------------------|-----------------|
| Regierung von Oberbayern:    | 22.476.836,89 € |
| Regierung von Niederbayern:  | 5.569.070,31 €  |
| Regierung der Oberpfalz:     | 4.959.498,99 €  |
| Regierung von Oberfranken:   | 4.554.636,47 €  |
| Regierung von Mittelfranken: | 8.182.724,54 €  |
| Regierung von Unterfranken:  | 5.770.161,85 €  |

Regierung von Schwaben: 8.787.070,95 €

Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden nur in dem Umfang des vorgenannten Verteilungsschlüssels erteilt.

#### **4. Sonderinvestitionsprogramm: Ende der Antragsfrist**

Anträge im Rahmen des 4. Sonderinvestitionsförderprogramms müssen bis zum **30.04.2019** in unserem Fachbereich erfolgen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte:

- Anlage 2 Antragsfrist 4. SIP

#### **5. Neue Europäische Datenschutzgrundverordnung - Empfohlene Datenschutzklausel in der Vormerkungsvereinbarung zwischen Eltern und freien Kita-Trägern im Hinblick auf das Abgleichverfahren**

- Im Rahmen des sog. Abgleichverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Neben dem Datenschutzzinformativblatt (Anlage 4) muss den Eltern bei der (Vor-)Anmeldung eine Einverständniserklärung vorgelegt werden, in der sie sich damit einverstanden erklären, dass die in der Erklärung beschriebenen Daten für den Abgleich sowohl bei den Familienstützpunkten als auch beim stadtweiten Abgleich verarbeitet werden können. Hier empfehlen wir die von uns vorgegebene und in Zusammenarbeit mit Frau Hermanns erarbeitete Formulierung. Diese finden Sie im Anhang:

- Anlage 3 DSGVO \_ Einverständniserklärung

Das überarbeitete und angepasste Datenschutzzinformativblatt dazu finden Sie ebenfalls im Anhang

- Anlage 4 Datenschutzzinformativblatt

- Mit der von den Eltern erteilten Einverständniserklärung kann der Abgleich wie gewohnt stattfinden.
- Sollten Eltern die Einwilligungserklärung zur Weitergabe ihrer Daten nicht unterschreiben, kann ihr Antrag im Abgleich mit den personenbezogenen Daten nicht mit eingebracht werden. Bei Platzabsage müssen diese Eltern wieder gefragt

- werden, ob sie mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden sind. Verneinen sie dies, ist eine Platzvermittlung nicht möglich. Die Frage des Zusammenhangs zum Rechtsanspruch ist ungeklärt.
- Darüber hinaus müssen Kitas/Träger bei der (Vor-)Anmeldung ein Datenschutzhinweissblatt bereithalten, in dem steht, wie mit den erhobenen personenbezogenen Daten der Eltern und des Kindes in der Kita/beim Träger umgegangen wird. Dieses Datenschutzhinweissblatt zu erstellen, liegt in der Verantwortung der Träger. Hilfreiche Hinweise hierzu finden Sie auch im Newsletter 282 des Staatsministeriums.

## **6. Anlagen**

- Amtsblatt Nr. 14 – 2018 (Anlage 1)
- Antragsfrist – Sonderinvestitionsprogramm (Anlage 2)
- DSGVO – Einverständniserklärung (Anlage 3)
- Datenschutzhinweissblatt (Anlage 4)

## **7. Sonstiges**

Die Newsletter des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales werden ab sofort nicht mehr durch unseren Fachbereich weitergeleitet. Bei Interesse können diese aber nach wie vor auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales abgerufen werden oder als „Newsletter Kinderbetreuung“ an die eigene E-Mail-Adresse abonniert werden.

***Mit freundlichen Grüßen***

***Amt für Kinder, Jugend und Familie,***

***Kindertagesbetreuung für freie Kita-Träger  
Bürgermeister-Fischer-Straße 11, 86150 Augsburg***